

IN DIESER AUSGABE



1. Die wichtigsten Neuerungen des Ausgleichsdekretes („Decreto Ristori“)
 - 1.1 Der neue Verlustbeitrag
 - 1.2 Die Ausweitung des „Mietbonus“ auf die Monate Oktober/November/Dezember 2020 für Gewerbezeige, die von den Einschränkungen gemäß DPCM vom 24.10.2020 betroffen sind
 - 1.3 Die Befreiung von der zweiten Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU 2020 außerhalb der Region Trentino-Südtirol
2. Die Möglichkeit der Aussetzung der Abschreibungen im Jahre 2020
3. Tourismus- und Thermalsektor: Die Ausdehnung des Steuerguthabens für bauliche Eingriffe

1 Die wichtigsten Neuerungen des Ausgleichsdekrets („Decreto Ristori“)

Für MwSt.-Subjekte

Das kürzlich erlassene Gesetzesdekret Nr. 137 vom 28.10.2020, das bereits in Kraft ist, enthält „Weitere dringliche Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Unterstützung der Arbeiter und Unternehmen, Recht und Sicherheit im Rahmen des Pandemienotfalls Covid-19“.

1.1 Der neue Verlustbeitrag

Ein neuer Verlustbeitrag wurde zu Gunsten jener Subjekte eingeführt, welche in den Bereichen der Beherbergung, der Unterhaltung, des Sports und des Transports tätig sind. Der Beitrag steht dann zu, sofern die Umsätze/Tageseinnahmen des Monats April 2020 im Vergleich zu jenen von April 2019 mindestens um ein Drittel gesunken sind und wird von der Agentur der Einnahmen wie folgt ausgezahlt:

- automatisch zu Gunsten derjenigen, welche bereits den vorherigen Verlustbeitrag (aufgrund des sog. Ankurbelungsdekrets – „Decreto Rilancio“) erhalten haben – mittels Gutschrift auf das Bank- oder Postbankkonto, auf welches der vorherige Beitrag ausbezahlt wurde;
- mittels eines spezifischen Antrags von jenen, welche den vorherigen staatlichen Verlustbeitrag nicht beantragt haben. Diese Möglichkeit betrifft insbesondere die Subjekte mit Umsätzen/Tageeinnahmen 2019 von über € 5 Millionen, die vorher nicht zugelassen waren und jetzt erst zur Beantragung zugelassen sind. Die Fristen und Vorgehensweisen für die Abgabe des entsprechenden Antrags werden mit einer noch zu erlassenden Verfügung festgelegt. Bedingung für den Antrag ist es, dass die Umsätze/Tageeinnahmen des Monats April 2020 im Vergleich zu April 2019 mindestens um mindestens ein Drittel gesunken sind (wer die Tätigkeit nach dem 01.01.2019 aufgenommen hat, ist von dieser Auflage befreit; in diesem Fall wird der entsprechende „Ausgleich“ auf den Mindestbetrag von € 1.000,00 für natürliche Personen und von € 2.000,00 für die anderen Subjekte angewandt).

Der Beitrag steht den MwSt.-Subjekten (Unternehmen/Freiberuflern) zu, die:

- am 25.10.2020 eine aktive MwSt.-Nummer besaßen;
- als vorwiegende Tätigkeit einen der folgenden Tätigkeitscodes ATECO aufweisen:

Tätigkeitscode ATECO	Beschreibung	Prozentsatz des Beitrags
93.29.10	Diskotheken, Tanzlokale, Night Clubs u.Ä.	400%
49.39.01	Betrieb von Seilbahnen, Skiliften und Sesselliften, wenn sie nicht Teil des städtischen oder vorstädtischen Transportsystems sind	200%
56.10.11	Zubereitung und Verabreichung von Speisen	
56.10.12	Gastronomietätigkeiten auf Bauernhöfen	
56.10.42	Imbisswagen	
56.10.50	Zubereitung von Speisen in Zügen und Schiffen	
56.21.00	Event-Catering und Banqueting	
59.13.00	Vertrieb von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	
59.14.00	Kinos	
74.90.94	Agenturen, Agenten oder Geschäftsvermittler im Showgeschäft und Sportbereich	200%
77.39.94	Vermietung von Geräten und Ausrüstungen für Veranstaltungen und Shows: Licht- und Audioanlagen ohne	

	Personal, Bühnen, Stands und Lichtdekoration	200%
79.90.11	Ticketservice für Theater- und Sportveranstaltungen und sonstige Freizeit- und Unterhaltungsereignisse	
79.90.19	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen; sonstige nicht von Reisebüros angebotene Reisebetreuung a.n.g.	
79.90.20	Tätigkeiten der Reiseführer und -begleiter	
82.30.00	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	
85.52.09	Sonstiger Kulturunterricht	
90.01.01	Schauspielkunst	
90.01.09	Sonstige darstellende Kunst	
90.02.01	Vermietung mit Personal von Geräten und Ausrüstungen für Veranstaltungen und Aufführungen	
90.02.09	Sonstige die darstellende Kunst unterstützende Tätigkeit	
90.03.09	Sonstiges künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	
90.04.00	Betrieb von Theatern, Konzertsälen und sonstigen Unterhaltungseinrichtungen	
92.00.09	Sonstige Tätigkeiten im Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
93.11.10	Betrieb von Sportanlagen	
93.11.20	Betrieb von Schwimmbädern	
93.11.30	Betrieb von Mehrzweckanlagen	
93.11.90	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	
93.12.00	Sportvereine	
93.13.00	Betrieb von Fitnesszentren	
93.19.10	Körperschaften und Vereinigungen im Sportbereich, Organisation von Sportveranstaltungen	
93.19.99	Sonstige Dienstleistungen im Sportbereich	
93.21.00	Vergnügungs- und Themenparks	

93.29.30	Spiel- und Billardsäle		
93.29.90	Andere Freizeittätigkeiten		
94.99.20	Kultur- und Freizeitvereine		
94.99.90	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen		
96.04.10	Dienste und Einrichtungen für das körperliche Wohlbefinden (ausgenommen Thermalanlagen)		
96.04.20	Thermalanlagen		
96.09.05	Organisation von Festen und Feiern		
55.10.00	Hotels	150%	
55.20.10	Feriedörfer		
55.20.20	Jugendherbergen		
55.20.30	Berghütten		
55.20.40	Meeres- und Bergkolonien		
55.20.51	Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence		
55.20.52	Urlaub auf dem Bauernhof		
55.30.00	Campingplätze und Stellplätze für Wohnwagen		150%
55.90.20	Unterkünfte für Studenten und Arbeiter mit hotelähnlichem Charakter		
56.10.30	Eisdielen und Konditoreien		
56.10.41	Eiswagen und mobile Konditoreien		
56.30.00	Cafés und Bars ohne Küche		
49.32.10	Beförderung in Taxis	100%	
49.32.20	Beförderung in Mietwagen mit Fahrer		

Für die Subjekte, die bereits den vorherigen Verlustbeitrag erhalten haben, wird der Umfang des zustehenden neuen Beitrags als „Teil“ des bereits kassierten Beitrags bestimmt; der Teil,

bzw. der Beitragsprozentsatz, wird nach Art des Tätigkeitskodex bestimmt, wie in der vorherigen Tabelle ausgewiesen (der Höchstbetrag des zustehenden Beitrags beträgt € 150.000,00).

Für die Subjekte, die den vorherigen Verlustbeitrag nicht erhalten haben (da die Umsätze/Tageeinnahmen 2019 den Betrag von € 5.000.000,00 überschritten haben) und deren vorwiegende Tätigkeit einen der Tätigkeitscodes laut obiger Tabelle entspricht, wird der Umfang des neuen Beitrags mittels Anwendung eines spezifischen Prozentsatzes (20% - 15% - 10%, festgelegt auf der Grundlage der Umsätze/Tageeinnahmen 2019) auf die Differenz der Umsätze/Tageeinnahmen des Monats April 2020 und der Umsätze/Tageeinnahmen des Monats April 2019 bestimmt.

Die Bestimmung des spezifischen Prozentsatzes erfolgt wie folgt:

Umsatz/Vergütungen 2019	Angewandter Prozentsatz
bis zu € 400.000,00	20%
zwischen € 400.000,00 und € 1.000.000,00	15%
über € 1.000.000,00	10%

Die Berechnung des zustehenden Beitrages für die letzteren Subjekte erfolgt wie folgt:

(Umsatz/Vergütungen April 2020 minus Umsatz/Vergütungen 2019) multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Prozentsatz (20% - 15% - 10%) = X

X multipliziert mit dem entsprechenden Beitragsprozentsatz (400% - 200% - 150% - 100%) = zustehender Verlustbeitrag.

Bitte beachten Sie, dass dieser Verlustbeitrag nicht zur Steuerbemessungsgrundlage für die IRPEF/IRES/IRAP zählt.

Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass derzeit bereits weitere Ausgleichsmaßnahmen beziehungsweise die Erhöhung der Ausgleichsmaßnahmen in Ausarbeitung sind; wir werden sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

1.2 Die Ausweitung des „Mietbonus“ auf die Monate Oktober/November/Dezember 2020 für Gewerbezweige, die von den Einschränkungen gemäß DPCM vom 24.10.2020 betroffen sind

Wir verweisen hinsichtlich der Einführung und der Anwendungsvoraussetzungen auf unsere vorhergehende Newsletter 25/2020, Punkt 5, sowie auf unsere Newsletter 27/2020, wo wir unter Punkt 2 weitere Klärungen zur Anwendung dargelegt hatten.

Der „Mietbonus“ wurde nun auf die Monate Oktober/November/Dezember 2020 ausgedehnt. Bitte beachten Sie, dass als Zugangsbedingung eine Reduzierung des Umsatzes/der Tageseinnahmen in Höhe von mindestens 50% in den Monaten Oktober/November/Dezember im Vergleich zu denselben Monaten des Vorjahres vorliegen muss. Das verrechenbare Steuerguthaben steht in Höhe von 60% des Mietzinses von Immobilien zu, die nicht zu Wohnzwecken angemietet sind, und mit der Änderung des „Augustdekretes“ in Höhe von 50% auf den Pachtzins von Betrieben; es ist daher möglich, eine Neuberechnung auch auf die Monate ab März-April vorzunehmen für die Erhöhung des gebührenden Prozentsatzes von 30% auf 50% im Fall der Anmietung von Betrieben oder Verträgen, die zu diesem Zweck gleichgestellt sind. Als Mietzahlungen gelten nur jene, welche im Laufe des Jahres 2020 bezahlt wurden, wobei die Miete für Dezember auch im Jahr 2021 bezahlt werden kann.

Wir erinnern daran, dass diese Begünstigung auch auf die Unternehmen des Beherbergungs- und Tourismusbereichs ausgedehnt wurde und unabhängig vom Volumen der Erträge/Tageseinnahmen des Jahres 2019 zusteht, auch in den Gemeinden, die von Katastrophen betroffen waren (wie dies auf das ganze Gebiet Trentino-Südtirol wegen des Sturms „Vaia“ Ende Oktober 2018 zutrifft; es ist kein Umsatzrückgang notwendig, um auf den Bonus zurückgreifen zu können).

1.3 Die Befreiung von der zweiten Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU 2020 außerhalb der Region Trentino-Südtirol

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 78 des Augustdekretes ist die zweite Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU auf Immobilien (und deren Zubehör), in denen die Tätigkeiten gemäß Anlage 1 des Dekretes ausgeübt werden, nicht geschuldet; es handelt sich im Wesentlichen um alle Wirtschaftstätigkeiten, die von den neuen, vom Ministerialdekret vom 24.10.2020 eingeführten, einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Die Befreiung untersteht jedoch der Voraussetzung, dass die Eigentümer der Immobilien auch die Betreiber der hierin ausgeübten Tätigkeiten sind (die in der Anlage 1 enthaltenen Tätigkeiten betreffen u.a. Restaurants, Eisdielen, Konditoreien, Bars, Schwimmbäder, Fitnesszentren, Spiel- und Billardsäle).

Artikel 78 des Augustdekretes sieht angesichts der Auswirkungen des Pandemienotfalls COVID-19 eine Reihe von Befreiungen von der Bezahlung der IMU für die Bereiche des Tourismus und der Unterhaltung vor. Die Bestimmung setzt insbesondere fest, dass für das Jahr 2020 die zweite Rate der Gemeindeimmobiliensteuer IMU für die folgenden Immobilientypologien nicht geschuldet ist:

- zu Meer-, See- und Flussbädern bestimmte Immobilien sowie die Immobilien der Thermalanlagen;

- Immobilien der Katasterkategorie D/2 (gewinnorientierte Hotels und Pensionen) und deren Zugehörigkeiten, Immobilien der Bauernhofferien, Touristendörfer, Jugendherbergen, Berghütten, Meeres- und Bergkolonien, Zimmervermietung für Kurzaufenthalte, Ferienhäuser und -wohnungen, Bed & Breakfast, Residence und Campings, unter der Bedingung, dass die jeweiligen Eigentümer gleichzeitig Betreiber der dort ausgeübten Tätigkeiten sind (die Freistellung für die Zubehöre von Immobilien der Katasterkategorie D/2 findet auch auf die Anzahlung Anwendung);
- Immobilien der Katasterkategorie D, die von Unternehmen genutzt werden, die Tätigkeiten im Bereich der Ausstellungsstrukturen für Messen oder Ausstellungen ausüben;
- Immobilien der Katasterkategorie D/3, die zum Betrieb von Kinos, Theater sowie Konzert- und Unterhaltungstätigkeit benutzt werden, unter der Bedingung, dass die jeweiligen Eigentümer gleichzeitig Betreiber der dort ausgeübten Tätigkeiten sind (für diese Immobilientypologie ist die IMU übrigens weder für 2021 noch für 2022 geschuldet; diese spezifische Freistellung untersteht jedoch der Bewilligung der Europäischen Kommission);
- Immobilien für Diskotheken, Tanzsäle, Nightclubs und ähnliche, unter der Bedingung, dass die jeweiligen Eigentümer gleichzeitig Betreiber der dort ausgeübten Tätigkeiten sind.

Bitte beachten Sie, dass die Autonomen Provinzen Bozen und Trient hinsichtlich der Gemeindeimmobiliensteuern primäre Gesetzgebungsbefugnis besitzen, weshalb diese Bestimmungen dort keine Anwendung finden (es sei denn, es werden analoge Maßnahmen mit spezifischen Verfügungen dieser Provinzen getroffen, um die bereits gewährten aktuellen teilweisen/spezifischen Freistellungen zu erweitern).

2 Die Möglichkeit der Aussetzung der Abschreibungen im Jahre 2020

Für MwSt.-Subjekte

Anlässlich der Umwandlung des Augustdekrets (es handelt sich um Gesetz 126/2020, welches das Gesetzesdekret 104/2020 in Gesetz umwandelte) wurde eine Bestimmung eingeführt mit dem Zweck, die wirtschaftlichen Auswirkungen des COVID-19-Notstandes auf die Jahresabschlüsse 2020 zu lindern (potentiell auch der darauffolgenden Jahresabschlüsse, da die Bestimmung mittels Ministerialdekret verlängerbar ist). Diese erlaubt es, die Abschreibungsquoten der Anlagegüter auch bis auf Null zu reduzieren; diese Bestimmung wird durch die Möglichkeit begleitet, die nicht bilanzierten Abschreibungen des Jahres 2020 für steuerliche Zwecke trotzdem geltend zu machen.

Als Ausnahme vom Grundsatz der systematischen Abschreibung gemäß Artikel 2426 Absatz 1 Nummer 2) des italienischen Zivilgesetzbuches ist es also zulässig, bis zu 100% der jährlichen Abschreibung der materiellen und immateriellen Anlagegüter nicht in der Jahresbilanz auszuweisen/vorzunehmen. Dieser Anteil wird aufgeschoben, mit der Folge, dass sich der Abschreibungsplan um ein Jahr verlängert.

Um zu verhindern, dass der fiktive Gewinn, der sich ergeben kann, an die Gesellschafter ausgeschüttet wird, muss der entsprechende Gewinnanteil einer nicht verfügbaren Rücklage zugewiesen werden; diese Rücklage wird zunächst mit dem Bilanzgewinn des abgelaufenen Jahres gebildet und, sollte dieser nicht ausreichen, wird die Vinkulierung durch die Rücklage sonstiger Gewinne oder von Kapitalrücklagen erreicht; sollten diese Positionen des Reinvermögens zur Bildung einer solchen gebundenen Rücklage nicht ausreichen, so wird die Vinkulierung auf die zukünftigen Gewinne verlegt. Diese Reduzierung der Abschreibungen muss im Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 begründet werden.

Trotz der Tatsache, dass die jährlichen Abschreibungen nicht der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Steuerabzug außer-buchhalterisch zu berechnen und für steuerliche Zwecke in der IRPEF/IRES-Einkommenssteuererklärung als auch in der IRAP-Erklärung geltend zu machen, mit der sich daraus ergebenden Berechnung/Anrechnung der entsprechenden latenten Steuern.

Bitte beachten Sie, dass diese Bestimmung für die Subjekte, die eine Aufwertung der Anlagegüter vornehmen, besonders interessant sein könnte, um die Auswirkung der sich hieraus ergebenden höheren Abschreibungen zu lindern.

3 **Tourismus- und Thermalsektor: Die Ausdehnung des Steuerguthabens für bauliche Eingriffe**

Für MwSt.-Subjekte

Artikel 79 des Gesetzesdekretes 104/2020 (sog. Augustdekret, mit Änderungen durch Gesetz 126/2020 umgewandelt) dehnt – im Rahmen der weiteren Dringlichkeitsmaßnahmen zur Unterstützung und Ankurbelung der Wirtschaft anlässlich der COVID-19-Pandemie – die Bestimmungen in Sachen Steuerguthaben für bauliche Maßnahmen von touristischen und Beherbergungsstrukturen auf die Jahre 2020 und 2021 aus.

Die ursprünglichen Regeln für die Steuergutschrift sind in Artikel 10 des Gesetzesdekretes 83/2014 (mit Änderungen durch das Gesetz 106/2014 umgewandelt) enthalten, wonach die Steuergutschrift für die Steuerperioden 2014, 2015 und 2016 zu Gunsten der

Hotelunternehmen für die Gebäuderenovierung, die Beseitigung architektonischer Barrieren, die Steigerung der Energieeffizienz sowie Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen anerkannt wurde, unter der Bedingung, dass der Begünstigte die Investitionsgüter nicht vor der darauffolgenden achten Steuerperiode an Dritte verkauft oder für Zwecke verwendet, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb in Zusammenhang stehen. Bitte beachten Sie, dass bei den begünstigten Maßnahmen in jedem Fall eine (ggf. auch minimale) energetische Sanierung vorgenommen werden muss, da ansonsten keine Begünstigung zusteht; es wird daher empfohlen, die Planer bei der Konzeption/Planung der Arbeiten darauf hinzuweisen.

Die Anwendungsbestimmungen für die Zuweisung des Steuerguthabens wurden mit dem Ministerialdekret vom 07.05.2015 des Ministeriums für Kultur und Tourismus erlassen (im Internet unter folgendem Link einsehbar: <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2015/06/17/15A04570/sq>), das unter anderem die Arten der Hotels und die zur Begünstigung zugelassenen Eingriffe, die Höchstgrenzen der begünstigbaren Ausgaben, die Prüfungs- und Überprüfungskriterien der Effektivität der verauslagten Kosten, die Verfahren für die Zulassung der Kosten zum Steuerguthaben sowie deren Anerkennung und Nutzung und auch die Verfahren zur Rückzahlung der Begünstigung im Fall unrechtmäßiger Nutzung festsetzt.

Artikel 79 des Augustdekretes verlängert nicht nur die Dauer für das anwendbare Steuerguthaben, sondern führt hinsichtlich der vorherigen Bestimmungen weitere Neuerungen ein und setzt unter anderem fest, dass in Ermangelung sonstiger Verfügungen die Bestimmungen der Artikel 10 des Gesetzesdekretes 83/2014 weiterhin Anwendung findet.

Derselbe Artikel 79 sieht zudem ausdrücklich die Anpassung an die neuen Regelungen des Ministerialdekretes vom 07.05.2015 vor:

- der Prozentsatz der Nutzung des Steuerguthabens steigt von 30% auf 60% (dieser höhere Wiedergewinnungssatz war bereits von Art. 1 Absatz 4 des Gesetzes 232/2016 hinsichtlich der vorherigen Verlängerung der Begünstigungsmaßnahme für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen);
- das Steuerguthaben kann ausschließlich als Verrechnung verwendet werden, aber bezüglich dessen Verwendung wird die Aufteilung in Jahresraten gemäß Absatz 3 des Artikels 10 des Gesetzesdekretes 83/2014 nicht angewandt (weshalb die Nutzung des Steuerguthabens in einer einzigen Steuerperiode erfolgen kann);
- unter den Anwendungsbereich des Steuerguthabens fallen auch die Strukturen, welche Urlaub auf dem Bauernhof („Agriturismo“) anbieten, die Thermalanlagen und die notwendigen Anlagen für die Abwicklung von Thermaltätigkeiten, sowie die Freiluft-Beherbergungsstrukturen.

Man beachte, dass gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 des Gesetzes 96/2006 unter "Agriturismo" die Aufnahme- und Bewirtungstätigkeiten zu verstehen sind, die von

landwirtschaftlichen Unternehmern auch in Form von Kapital- oder Personengesellschaften oder miteinander verbunden sind, und die Bodenbewirtschaftung, die Forstwirtschaft und die Viehzucht ausüben.

Dieselbe Bestimmung setzt fest, dass folgendes unter die „Agriturismo“-Tätigkeiten fällt:

- Beherbergung in Unterkünften oder auf Freiflächen, die für Camper bestimmt sind;
- Verabreichung von Mahlzeiten und Getränken, die hauptsächlich aus eigenen Produkten und Produkten von Bauernhöfen aus der Gegend bestehen;
- Organisation von Degustationen unternehmenseigener Produkte, einschließlich Ausschank von Wein;
- Organisation von Freizeit-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Wander- und Pferd-Tourismusaktivitäten, auch außerhalb des Grundbesitzes des Unternehmens, auch durch Vereinbarungen mit lokalen Körperschaften, mit dem Ziel, das Gebiet und das ländliche Erbe aufzuwerten.

Die Definition der Thermalanlagen hingegen ist in Art. 3 des Gesetzes 323/2000 enthalten, wonach die Thermalbehandlungen in den Anlagen der Thermalunternehmen erbracht werden, die:

- über eine vorschriftgemäße Urkunde der Bergbaukonzession oder Subkonzession oder einem anderen rechtsgültigen Titel für die Nutzung des von ihnen verwendeten Mineralwasser verfügen;
- zu therapeutischen Zwecken Mineral- und Thermalwasser, natürliche und künstlich aufbereitete Schlämme, Schimmelpilze und dergleichen, Dämpfe und Nebel, natürliche und künstliche Öfen verwenden und sofern die therapeutischen Eigenschaften dieser Wasser gemäß der geltenden Gesetzesbestimmungen anerkannt sind;
- über die notwendigen regionalen Bewilligungen verfügen;
- den strukturellen, technologischen und organisatorischen Mindestanforderungen, wie durch die entsprechenden Vorschriften festgelegt, entsprechen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

